

Kleine Mitteilungen.

* **Vom Roman mit der Schwindelreflame.** (Vgl. Nr. 296, 297 d. Bl.) — Dem schamlosen Treiben des neuesten Reflamekünstlers mit den grüngrauen, auch weißen und graublauen Briefen an etwa 400 000 Privatleute widmet die »Welt am Montag« (Berlin) folgende nachträgliche Betrachtung:

Im Zeichen des blauen Briefes. Nachdem die Empfänger des ominösen Briefes mit der Aufdeckung des Schwindels den ersten Schreck überwunden hatten, stand der gestrige Tag im Zeichen der Frage: »Wieviel kriegt der Kerl?« Die aus dieser Frage züngelnde Nachsicht ist begreiflich genug. Man hat sich ja als Großstädter leider daran gewöhnen müssen, einen erheblichen Tribut an Nervenkraft der modernen Wegelagerei zu entrichten, die als öffentliche Reflame uns auf Schritt und Tritt attadiert. Man läßt sich geduldig die Hände mit großen und kleinen Zetteln spicken; man nimmt wortlos die Gefahren der Drehkrankheit auf sich, die uns beim Anblick rotierender, taumelnder, schaukelnder, hüpfender, zudender Lichtungeheuer bedräuen, und man seufzt nur zaghaft, wenn uns in unserer Eigenschaft als neu Verlobter oder Verehelichter, als neugeborener Vater oder trauernder Hinterbliebener ein Regen von Prospekten und Preislurants überfällt. Aber Herr Peter Ganter hat uns denn doch zu fürchterlich erschüttert. Mit böseartig psychologischem Raffinement hat er seinen Mitmenschen den vergifteten Pfeil gerade dort ins Fleisch gejagt, wo es am figlichsten ist. Moral? hm! Doppelte Moral? Verslitzt...? Sollte so ein anonymes Romanschreiber wirklich eine Ahnung...? Manch einem hat der verstoßen in der Brusttasche verborgene blaue Brief ein paar Stunden lang arg ins Gewissen gebrannt. Man begreift, daß so etwas nach Sühne verlangt.

»Wieviel kriegt der Kerl?« Man geht wohl kaum fehl, wenn man die übrigen Maßnahmen der Polizei gegen das blöde Buch und seinen Verleger als zwar sehr löblich, aber als kaum von langer Dauer bezeichnet. Dies gilt besonders für die Beschlagnahme des Buches. Enthält dieses — wie es den Anschein hat — nichts Anstößiges, so ist seine Beschlagnahme ungesetzlich und wird sehr bald aufgehoben werden müssen. Bezüglich der Strafbarkeit des Brieffschwindels wird das Gericht erst über das Delikt zu entscheiden haben, ob Herrn Peter Ganters Manöver als Betrug, als Betrugsversuch oder als grober Unfug anzusehen ist. Die schwerste Strafe für den Attentäter ist wohl in dem Verlust zu erblicken, den die Kosten dieser Riesenreflame ausmachen. Schätzt man die Zahl der zur Versendung gekommenen Briefe auf 300 000, so beträgt das dafür erlegte Porto bereits 30 000 \mathcal{M} . Dazu kommen Papier-, Schreib- und Expeditionskosten, so daß im ganzen ein Betrag von ca. 40 000 \mathcal{M} herauszurechnen ist. Es ist, nach dem bisherigen Verlauf des Schwindels, gar nicht daran zu denken, daß — selbst bei baldiger Freigabe der »Doppelten Moral« — der beabsichtigte »Run« auf das Buch eintritt, von dem der Riesenprofit erwartet wurde.

»Wer andern eine Grube gräbt, fällt selbst hinein.« — Herr Peter Ganter, der sich ein rechter Piffikus dünkte, hat sich als ein hoffnungsloser Stümper blamiert. —

Wie jetzt bekannt wird, hat die bedenkliche Handlungsweise Ganters vielen Personen mit reizbaren Nerven, insbesondere Damen, schwere Stunden bereitet, Verdacht und Unfrieden in manches Familienleben getragen, bei vorhandener krankhafter Veranlagung sogar Nervenschicks verursacht. Durch die auflärende Tätigkeit der Tagespresse und das schnelle Eingreifen der Behörden ist weiteres Unheil verhütet worden. —

Eine ganze Reihe von Berliner Rechtsanwälten hat gegen Ganter Strafantrag gestellt. Von einem dieser Rechtsanwälte wird den »Leipziger Neuesten Nachrichten« dazu geschrieben:

»Es handelt sich bei dieser Reflame, die, wie uns bekannt geworden ist, viele Leute auf kurze Zeit in Unruhe versetzt hat, bis sie den Schwindel heraus hatten, um einen Betrugsversuch und groben Unfug schlimmster Art. Der Schreiber versucht, die Adressaten dadurch, daß er sie durch das Mysteriöse des Inhalts für den Roman zu interessieren sucht, zum Ankauf des Schundes zu verleiten. Charakteristisch ist für die Absicht des Verfassers der fraglichen Schreiben, daß sie von ihm besonders an Rechtsanwälte gesandt worden sind, die verleitet werden sollten,

unter der Zahl ihrer Mandanten eventuell nach den mysteriösen R. und S. zu suchen, und deren Interesse dadurch besonders erregt werden sollte. Das Eilfertige des Schreibens, die augenscheinlich versehentliche Verwendung der Zehnspfennigmarke für den Stadtbrief beweisen ganz besonders das betrügerische Raffinement des Absenders. Hoffentlich legt die Berliner Staatsanwaltschaft dem anonymen Brieffschreiber gleichfalls gründlich das Handwerk und macht den Schlußsatz des Schwindelschreibens wahr, indem es den Schreiber gründlich »hineinzieht.« —

Weiter wird, wie die »Leipziger Neuesten Nachrichten« erfahren, von amtlicher Seite folgendes bekanntgegeben:

»Schon Anfang Januar d. J. erhielt die politische Abteilung des Berliner Polizeipräsidiums eine anonyme Anzeige, wonach ein Direktor und Maller Peter Ganter, der damals Direktor der Deutschen Darlehns- und Kautionsbank in Nowawes war, beabsichtige, einen Roman herauszugeben. Den Stoff hätte ihm ein entlassener Offizier geliefert, der ganz in seiner Hand sich befinde. Ganter gewährte zahlreichen Leuten, die sich in Geldverlegenheit befanden, größere Beträge und kassierte sie nachher mit großer Schärfe ein. Von Nowawes zog Ganter hierher nach dem Kurfürstendamm, wo er in der Nähe der Kaiser Wilhelm-Gedächtniskirche bis Ende September wohnte. Dann verzog er nach München. Infolge dieses Briefes stellte die Polizei fest, daß bereits am 29. Dezember 1907 in einer Berliner Zeitung ein Inserat stand: »Schriftsteller, junger, sehr befähigter und hochgebildeter Herr, gesucht, der imstande ist, einen hochpolitischen Stoff zu einem Roman zu verarbeiten. Großer finanzieller und schriftstellerischer Erfolg zugesichert.« —

Aus München wird den »Leipziger Neuesten Nachrichten« weiter gemeldet:

»Der Buchhändler Ganter wurde am Sonnabend bis spät nachts von dem Münchener Untersuchungsrichter verhört. Er ist wegen Urkundenfälschung und wegen Erpressung schwer vorbestraft. Er hat für den »Bluff« 200 000 \mathcal{M} ausgegeben, darunter 60 000 \mathcal{M} an die Münchener Druckerei des Schundromans, rund 30 000 \mathcal{M} für Porto und den Rest für die Herstellung der Briefe, von denen noch 33 000 Stück in seiner Wohnung beschlagnahmt wurden. Er hat anscheinend alles bar bezahlt, da seine Frau, eine Hausbesitzerin in Nymphenburg, ziemlich vermögend ist. Die erste Auflage des Romans war 100 000, die zweite Auflage dagegen 200 000 Stück, deren Versand bereits seit dem 20. November geschah. In München lagen bei der Speditionsfirma Schenker & Co. 800 Ballen à 250 Stück, 16 Ballen davon waren für München reserviert, wo indessen nur 200 Stück à 7,50 \mathcal{M} bis 10 \mathcal{M} am Sonnabend vormittag abgesetzt wurden. Schenker & Co. haben gegen Ganter Klage wegen Mißbrauchs ihrer Firma gestellt. Die Staatsanwaltschaft in Augsburg hat wegen Betrugs ebenfalls die Beschlagnahme des Romans verfügt.« —

Dem »Berliner Tageblatt« wird von juristischer Seite folgende Aufklärung gegeben:

Die Strafbarkeit des »Bluffs«. Die Frage, ob sich derjenige, der die Massenversendung der alarmierenden Karten bewirkt hat, einer Gesetzesverletzung schuldig gemacht habe, dürfte zu bejahen sein. Offenbar greift hier die Bestimmung des § 360 Nr. 11 des Strafgesetzbuchs Platz, nach der mit Geldstrafe bis zu 150 \mathcal{M} oder mit Haft bis zu sechs Wochen bestraft wird, wer groben Unfug verübt. Des groben Unfugs macht sich schuldig, wer die öffentliche Ordnung dadurch stört, daß er das Publikum ungebührlich belästigt. Eine solche Belästigung ist hier erfolgt. Allerdings wird festgestellt werden müssen, ob wirklich das Publikum, nicht etwa bloß einzelne Personen behelligt worden sind. Eine Behelligung des Publikums ist vorliegend aber anzunehmen, da anscheinend fast alle Leute, die in Berlin in der Öffentlichkeit eine Rolle spielen — also ein sehr weiter Personenkreis —, eine Zuschrift bekommen haben. Auch kann — nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts — eine Störung der Rechte und Interessen des Publikums »in Handlungen liegen, durch die zunächst und unmittelbar nur einzelne angegriffen werden, insofern dadurch zugleich eine Beeinträchtigung der nicht unmittelbar angegriffenen Personen in dem Gefühl eigener Sicherheit bewirkt wird.« — Geht, wie angenommen wird, die Versendung der Karten vom Autor